

863 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. November 1972 betreffend ein Bundesgesetz über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" (Ingenieurgesetz 1973)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen einheitliche Rechtsvorschriften für die Berechtigung zur Führung des Ingenieurtitels geschaffen werden. Gleichzeitig wird Vorsorge getroffen, daß auch ausländische Staatsbürger den Ingenieurtitel erlangen können, sofern Gegenseitigkeit besteht.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. November 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. November 1972 betreffend ein Bundesgesetz über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" (Ingenieurgesetz 1973) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 27. November 1972

Ing. S p i n d e l e g g e r
Berichterstatter

Dr. I r o
Obmann